

MASTERARBEITEN AM STI

Welchen Einfluss übt die Eingeschränkte Revision auf die Abschlussqualität und die Einhaltung von übrigen gesetzlichen Pflichten aus?

Um ihren Kundinnen und Kunden eine fundierte Antwort auf diese Frage geben zu können, hat Frau Selina Zimmermann in Ihrer Masterarbeit folgende Fragestellungen definiert:

- *Wird die Abschlussqualität durch eine eingeschränkte Revision verbessert?*
- *Wird die Anzeigepflicht der Revisionsstellen bei offensichtlicher Überschuldung ihrer Mandanten gemäss Art. 729c OR wahrgenommen?*
- *Besteht Optimierungsbedarf bei den aktuellen gesetzlichen Regelungen bezüglich Revisionspflicht?*

Um diese Teilbereiche untersuchen zu können, hat die Autorin vorhandene Studien und Fachartikel zur eingeschränkten Revision analysiert sowie Befragungen von verschiedenen Konkursämtern durchgeführt.

Eine Verbesserung der Abschlussqualität mittels Eingeschränkter Revision konnte durch drei der vier befragten Konkursämter bestätigt werden. Auch aus der Literaturrecherche konnte ein positiver Einfluss auf die Qualität von Jahresabschlüssen bei Vorhandensein einer Revisionsstelle ermittelt werden.

Zudem reduziert eine Wirtschaftsprüfung Anreize für Manipulationen, Informationsvorteile einzelner Parteien und Transaktionskosten einer Unternehmung. Allerdings konnte auch erforscht werden, dass die Erwartungen an eine eingeschränkte Revision sehr hoch sind und oft nicht der Realität entsprechen. Zudem haben viele Revisorinnen und Revisoren Unsicherheiten, Modifikationen in den Prüfungsaussagen korrekt einzuschätzen und in der Berichterstattung zum Ausdruck zu bringen.

Ob die Anzeigepflichten der Revisionsstellen bei offensichtlicher Überschuldung ihrer Mandanten

gemäss Art. 729c OR vorschriftsmässig gemacht werden, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Aus den Befragungen mit den Konkursämtern konnte festgestellt werden, dass pro Jahr einige wenige solcher Anzeigen eingehen. Eine allfällige Dunkelziffer durch Unterlassung dieser Anzeigepflicht ist hingegen nicht bekannt.

Optimierungsbedarf sieht die Autorin insbesondere beim Einfluss des Faktors „Mensch“ bei den Abschlussprüfer/innen. Die Einführung eines Qualitätssicherungssystems, welches seit dem 1. September 2017 für alle Revisionsunternehmen vorgeschrieben ist, leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung. Sinnvoll zu analysieren wäre zudem eine Erweiterung der eingeschränkten Revision im Hinblick auf eine ergänzende Berichterstattung (in deutlich geringerem Umfang als bei der ordentlichen Revision) und die Einführung einer Rotationspflicht für leitende Revisoren/innen. Auch die Abschaffung des Verzichts auf eine Revision (Opting out) oder die Einführung eines Gütesiegels für Treuhänder/innen wäre prüfungswert.



Selina Zimmermann
Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH in Treuhand und
Unternehmensberatung
Berater & Partner AG
Luzern

STI SCHWEIZERISCHES TREUHAND-INSTITUT FH

Ein Institut der Schweizerischen Treuhänder
Schule STS und der Kalaidos Fachhochschule
Josefstrasse 53, 8005 Zürich
info@treuhandinstitut.ch
www.treuhandinstitut.ch